

Merkblatt: Personaleinsatz in Kindertagesstätten gemäß § 10 KitaPersV ¹
Hinweise zur Beantragung der Genehmigung durch die oberste Landesjugendbehörde²
Stand: November 2017

§ 10 (5) KitaPersV:

„Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, entsprechend begründeter und von der obersten Landesjugendbehörde genehmigter Antrag. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden“.

1. Antragstellung bei Ersteinsatz im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals (Erstantrag)

Antragsteller ist der Träger einer Einrichtung. Von ihm wird erwartet, dass er sich bereits im Vorfeld des geplanten Einsatzes einer Kraft im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals über deren fachliche Voraussetzungen sowie die Ziele, die mit der weiteren Qualifizierung angestrebt werden, Klarheit verschafft. Im Antrag ist deutlich zu machen, ob

- ✓ es sich bereits um eine gemäß § 10 (1) KitaPersV „**gleichartig und gleichwertig**“ ³ **qualifizierte Kraft** handelt oder
- ✓ die Kraft über eine **tätigkeitsbegleitende Qualifizierung** gemäß § 10 (2) KitaPersV einen Abschluss gemäß § 9 (1) KitaPersV erreichen soll oder
- ✓ eine **individuelle Bildungsplanung** gemäß § 10 (3) KitaPersV vorliegt, in deren Ergebnis davon auszugehen ist, dass die Kraft über „gleichwertige und gleichartige“ Qualifikationen nach § 10 (1) KitaPersV verfügen oder ggf. einen Abschluss gemäß § 9 (1) KitaPersV erreichen wird oder
- ✓ im Einzelfall durch den Einsatz der Kraft das **fachliche Profil der Einrichtung** gemäß § 10 (4) KitaPersV ergänzt bzw. erweitert werden soll.

¹ § 10 Abs. 1 bis Abs. 4 KitaPersV in der Fassung vom 06.08.2010, zuletzt geändert am 10.07.2017

² § 10 Abs. 5 KitaPersV

³ Als **gleichwertig** gilt eine Kraft, die über eine Qualifikation mindestens auf Fachschulniveau verfügt - i.d.R. nachgewiesen durch eine abgeschlossene Ausbildung.

Als **gleichartig** ist eine Kraft anzusehen, deren Qualifikation sich auf die selbstständige, verantwortliche pädagogische Arbeit in dem vorgesehenen Arbeitsgebiet einer Kindertageseinrichtung bezieht und die die dafür erforderlichen Kompetenzen in den Bereichen Betreuung, Bildung und Erziehung in der Kindheit erworben hat - belegt durch eine nachvollziehbare Darstellung der Vorbildung, der angeleiteten, begleiteten Praxistätigkeit und/oder der abgeleiteten Fortbildungen.

Eine **gleichartige und gleichwertige Kraft** besitzt also Qualifikationen, die mindestens denen entsprechen, die in einer Fachschulausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik für das vorgesehene Aufgabengebiet in der Kindertagesbetreuung erworben werden. Auch Sozialpädagogen/-innen (u.a. Hochschulabsolventen) gelten Sinne der KitaPersV nur als Fachkräfte, wenn sie einen Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit nachweisen können.

Die oberste Landesjugendbehörde bewertet auf der Grundlage des rechtzeitig, d.h. **mindestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Personaleinsatzes** gestellten Antrages das Vorliegen der Voraussetzungen und ggf. die geplanten Qualifizierungen sowohl in Bezug auf die betreffende Kraft wie auch in Bezug auf die personelle Gesamtsituation der Einrichtung. Mit der Genehmigung des Einsatzes (Tätigkeitserlaubnis) ist die Anerkennung des praktischen Tätigkeitsumfangs der entsprechenden Kraft im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals zu den jeweils in der Verordnung genannten Anteilen verbunden. **Eine rückwirkende Tätigkeitserlaubnis erfolgt in der Regel nicht.**

2. Hinweise zu den Inhalten, die im Antrag darzustellen und zu begründen sind sowie zur Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal⁴

<p>§ 10 (1) - Hinweis zur Anrechnung: Die Kraft wird im Rahmen ihres Tätigkeitsumfangs voll im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals angerechnet.</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Antragstellung liegen bereits <u>gleichartige und gleichwertige Qualifikationen</u> aufgrund von Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung(en) vor.</p> <p>Dazu sind darzustellen bzw. einzureichen: Angaben / Belege zum Vorliegen einer</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>gleichartigen</u> Qualifikation (im Bereich Betreuung, Bildung und Erziehung in der Kindheit gemäß Orientierungsrahmen der Jugend- u. Familienministerkonferenz von 2010)⁵ sowie - <u>gleichwertigen</u> Qualifikation (mindestens Fachschulniveau) <p>für das vorgesehene Einsatzgebiet durch Vorbildung, praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern sowie Fortbildungen (einschließlich Praxisberatung, Coaching, Supervision).</p> <p>s.a. „Merkblatt: Personaleinsatz... gemäß § 10 (1) KitaPersV“</p>
<p>§ 10 (2) - Hinweise zur Anrechnung: Für den Zeitraum der Qualifizierung erfolgt eine Anrechnung mit einem Anteil von 80% des praktischen Tätigkeitsumfangs; nach Vorliegen des Abschlusses nach § 9 (1) KitaPersV wird die Kraft im Rahmen ihres Tätigkeitsumfangs voll angerechnet.</p>	<p>Die betreffende Kraft will über eine <u>tätigkeitsbegleitende Qualifizierung</u> einen Abschluss nach § 9 (1) KitaPersV erreichen.</p> <p>Zur Antragsbearbeitung müssen vorliegen / sind darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe des <u>Geburtsjahres / -datums</u>, i.d.R. im Lebenslauf - Aussagen zu <u>Beginn + Ende</u> sowie - zum angestrebten <u>Abschluss</u> der Qualifizierung - eine aktuelle <u>Personalliste</u> der Einrichtung <p>Der Antrag gilt als genehmigt, wenn die oberste Landesjugendbehörde ihn nicht innerhalb eines Monats nach Antragseingang ablehnt.</p>

⁴ Nach Bewertung der eingereichten Unterlagen durch die oberste Landesjugendbehörde erhält der Träger eine entsprechende Mitteilung, das zuständige örtliche Jugendamt davon eine Kopie.

⁵ s. http://www.jfmk2010.de/cms2/JFMK_prod/JFMK/de/bes/Anlage_zum_JFMK_Beschluss_6_2010_Gemeinsamer_Orientierungsrahmen.pdf

§ 10 (3) - Hinweise zur Anrechnung:

Für den Zeitraum der individuellen Bildungsplanung erfolgt eine Anrechnung mit einem Anteil von **70%** des praktischen Tätigkeitsumfangs.

Nach Abschluss der individuellen Bildungsplanung und Erreichen des geplanten Ziels (gleichartige und gleichwertige Qualifikationen) kann durch den Träger ein Antrag nach § 10 (1) KitaPersV gestellt werden; ebenso wird bei Vorliegen eines Abschlusses nach § 9 (1) KitaPersV die Kraft im Rahmen ihres Tätigkeitsumfangs voll angerechnet (Mitteilung an oberste Landesjugendbehörde).

Im Benehmen mit der betreffenden Kraft ist ein individueller Bildungsplan zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen.

Dazu ist einzureichen:

- Nachvollziehbare Darstellung der zwischen der Person und dem Träger abgestimmten und auf deren jeweiligem Kenntnis- und Erfahrungsstand basierenden individuellen Bildungsplanung, die dazu dient, für das vorgesehene Aufgabengebiet der Erzieherausbildung mindestens gleichartige und gleichwertige Qualifikationen in einem bestimmten Zeitraumen zu erreichen.
- Die Bildungsplanung kann auch einmünden in eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung, um so einen (Berufs-) Abschluss gemäß § 9 (1) KitaPersV zu erreichen.

s.a. „Merkblatt: Personaleinsatz... gemäß §10 (3) KitaPersV“

§ 10 (4) - Hinweise zur Anrechnung:

Grundsätzlich erfolgt eine Anrechnung als Ergänzungskraft mit einem Anteil von **70%** des praktischen Tätigkeitsumfangs.

Eine **Anrechnung mit 100 %** des praktischen Tätigkeitsumfangs kann nur erfolgen, wenn die Kraft in Bezug auf **Kontinuität, zeitlichen Umfang und fachliche Ausrichtung** ihres Einsatzes wesentlich zur **Umsetzung des Profilschwerpunktes** der Einrichtung beiträgt.

Im Einzelfall kann eine persönlich und gesundheitlich geeignete Kraft zur Ergänzung und Erweiterung des fachlichen Profils der Einrichtung eingesetzt werden - in der Regel sollen in einer Einrichtung aber nicht mehrere Ergänzungskräfte im Rahmen der Mindestpersonalausstattung tätig sein.

Dazu ist vorzulegen:

- Darstellung der arbeitsorganisatorischen (z.B. befristet, projektbezogen) und konzeptionellen Einbindung (wie bewegungsorientiert, musisch etc.) der Ergänzungskraft.
- Die konzeptionelle Verankerung eines kontinuierlichen Einsatzes bei Kräften mit einer Anrechnung von 100%.

s.a. „Merkblatt: Personaleinsatz... gemäß §10 (4) KitaPersV“

➤ **Anträge gem. § 10 (1) - (4) sollten jeweils auch Antworten auf folgende Fragen enthalten:**

- ✓ Warum hält der Träger die Kraft für persönlich geeignet?
- ✓ Wann soll der Einsatz im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals beginnen?
- ✓ Ist durch den Träger eine zeitliche Befristung des Einsatzes vorgesehen? Warum?
- ✓ Soll der Einsatz der Kraft über die Einrichtung, für die der Einsatz geplant und der Antrag gestellt wurde, hinaus erfolgen? Mit welcher Begründung?

- ✓ Liegt bereits ein Berufsabschluss vor? Welcher? - Bitte ggf. Kopien der Nachweise über die bisher erworbenen beruflichen Qualifikationen beifügen.
- ✓ Welcher schulische und berufliche Werdegang liegt vor?
- ✓ Mit wie vielen Stunden soll die Kraft zu Beginn ihrer Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung tätig werden?
- ✓ In welcher Altersgruppe soll die Kraft eingesetzt werden?
- ✓ Wie hat sich die Kraft fachlich vorbereitet?
(z.B. durch Fortbildung/en [welche? ... Kurse zu Fragen der Aufsicht in der sozialpädagogischen Praxis, Erste Hilfe am Kind...], Praxiserfahrung, Selbststudium, direkte Kooperation mit einer Fachkraft, Beratung im Team, Praktikumseinsätze, davon mind. ein Praktikum von wenigstens vier Wochen in einer Kita, ausgeschlossen sind Schülerpraktika).
- ✓ Durch wen erfolgt ggf. die fachliche Begleitung (Mentoring)?

3. Wechsel der Einrichtung

Bei der Umsetzung / einem Wechsel einer Kraft nach § 10 Abs.1 KitaPersV in eine andere Einrichtung im Land Brandenburg ist durch deren Träger kein erneuter Antrag bei der obersten Landesjugendbehörde mehr zu stellen; vonnöten ist lediglich die übliche Personalmeldung bzw. –änderungsmitteilung nach § 45 SGB VIII (KJHG) – s. [Vordruck-](#); in das Feld ‚Berufsausbildung‘ ist dabei entsprechend einzutragen „Kraft nach § 10 Abs.1 KitaPersV“ sowie ggf. die Einschränkung Krippen-, Kindergarten- oder Hort-Bereich.

In allen anderen Fällen muss weiterhin erneut ein Antrag gestellt werden, sofern nicht von vorn herein bereits die Gültigkeit für mehrere Einrichtungen im (Erst-) Bescheid festgelegt worden war.

4. Nachbemerkung

Personen, die weder über einen Abschluss nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 KitaPersV noch über eine Tätigkeitserlaubnis nach § 10 Abs. 5 KitaPersV verfügen, dürfen nicht im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals einer Einrichtung („personelle Regelausstattung“ gemäß § 10 KitaG) beschäftigt werden.

Verstöße dagegen können Auswirkungen auf die Festlegung der Kapazität (Senkung) durch die oberste Landesjugendbehörde sowie auf die Finanzierung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.